

Rubrik: Anzeigen und Inserate
Unterrubrik: Weitere Anzeige
Publikationsdatum: KABZH 11.04.2025
Öffentlich einsehbar bis: 11.04.2026
Meldungsnummer: AI-ZH03-0000000765

Publizierende Stelle
Stadt Dübendorf - Zürcher Planungsgruppe Glattal ZPG, Neuhofstrasse 34, 8600 Dübendorf

Beschlüsse der Delegiertenversammlung ZPG vom 26. März 2025, mehrere Gemeinden

Betrifft die Gemeinden Bassersdorf, Dietlikon, Dübendorf, Fällanden, Greifensee, Kloten, Maur, Nürensdorf, Opfikon, Rümlang, Schwerzenbach, Volketswil, Wallisellen, Wangen-Brütisellen

Die Delegiertenversammlung der Zürcher Planungsgruppe Glattal (ZPG) hat folgende Beschlüsse gefasst:

1. Genehmigung Protokoll Delegiertenversammlung vom 26. Juni 2024
2. Verabschiedung Stellungnahme zur Teilrevision 2024 des Kantonalen Richtplans
3. Verabschiedung Teilrevision 2023 des Regionalen Richtplans Glattal zur Festsetzung durch den Regierungsrat Kanton Zürich

Gegen die Beschlüsse können, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster, folgende Rechtsmittel ergriffen werden:

- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 21a und § 22 Abs. 1 VRG).
- wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung innert 30 Tagen schriftlich Rekurs (§ 19 Abs. 1 lit. a i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c Ziff. 4 sowie § 20 Abs. 1 und § 22 VRG).

Die Kosten des Rekursverfahrens hat in der Regel die unterliegende Partei zu tragen. In Stimmrechtssachen werden Verfahrenskosten nur erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Der Beschluss unter 3. zur Verabschiedung der Teilrevision 2023 des Regionalen Richtplans unterliegt gemäss Art. 16 der Statuten der ZPG dem fakultativen Referendum. Einer Abstimmung an der Urne unterliegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung,

- wenn 1'000 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Publikation des Beschlusses der Delegiertenversammlung gemäss Art. 11 der Statuten beim Verbandsvorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen;

- wenn ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung ein solches Begehren stellt.

Das Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung ist zuhanden des Verbandsvorstandes beim Sekretariat der Zürcher Planungsgruppe Glattal ZPG, Neuhofstrasse 34, 8600 Dübendorf, einzureichen. Der Beschluss und die Unterlagen zur Teilrevision 2023 des Regionalen Richtplans liegen während der Referendumsfrist bei den Gemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden und im Sekretariat der ZPG öffentlich zur Einsicht auf. Sie sind auch auf der Homepage der ZPG aufgeschaltet (www.zpg.ch).